

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung eines Digitalen Schließfachs für Digitale Vermögenswerte (Verwahrbedingungen)

Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: DigitalCustody@hal-privatbank.com (im Folgenden „**HADC**“), vertreten durch die Vorstände Herrn Heinz-Dieter Kindlein und Herrn Dr. Miguel Vaz mit gleicher Anschrift, bietet über die von der CONDA Capital GmbH, Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien, Österreich, betriebene Internet-Präsenz: <https://www.conda.at> und deren Domains (im Folgenden einheitlich „Plattform“) eine technische Lösung zur Sicherung und Verwaltung von Digitalen Vermögenswerten der Anleger*innen. Anleger*innen (im Folgenden: „**Nutzer*innen**“) können auf der Plattform der CONDA Capital Digitale Vermögenswerte wie z. B. Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) oder Kryptowerte im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) sowie zukünftig im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vorschlags für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte) erwerben, für die HADC dem/der Nutzer*in die ergänzende Dienstleistung der Kryptoverwahrung anbietet. HADC besitzt die Erlaubnis gemäß § 32 KWG für das Kryptoverwahrgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG und steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Vermittlung von Digitalen Vermögenswerte erfolgt nicht über die HADC, sondern jeweils über externe Dienstleister, die z. B. für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Anhang I, Abschnitt A Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) zugelassen sind.
- 1.2. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Verwahrbedingungen**“) gelten neben den in diesen Verwahrbedingungen definierten Begriffen die folgenden Definitionen und Begriffserläuterungen:

Blockchain: Eine unveränderbare digitale Datenbank, die lediglich Hinzufügungen erlaubt.

Tokenisierung: Digitalisierte Abbildung eines (Vermögens-)Wertes inklusive der in diesem Wert enthaltenen Rechte und Pflichten sowie dessen hierdurch ermöglichte Übertragbarkeit.

Kryptowerte: Die digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder

Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann (§ 1 Abs. 11 Satz 4 KWG).

Tokenisierte Wertpapiere (sui generis): Kryptowerte, die handelbar, übertragbar und mit wertpapierähnlichen Rechten ausgestattet sind. Eine Verbriefung in Form einer Urkunde, die bei herkömmlichen Wertpapieren die Verkehrsfähigkeit von Finanzinstrumenten sicherstellt, ist bei digitalen Wertpapieren nicht erforderlich.

Kryptowertpapier: Ein Kryptowertpapier ist ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist (§ 4 Abs. 3 eWpG). Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass der Emittent an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 eWpG).

Digitale Vermögenswerte: Kryptowerte, Kryptowertpapiere und andere tokenisierte Wertpapiere (sui generis).

Kryptoverwahrung: Die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG).

Digitales Schließfach (Hosted Wallet): Die technische Lösung der HADC für die Verwahrung durch die Nutzer*innen. Hierbei werden die privaten kryptografischen Schlüssel der Wallet der Nutzer*innen in verschlüsselter Form im IT-System der HADC gespeichert. Die Verschlüsselung erfolgt mithilfe einer von den Nutzer*innen selbst definierten PIN.

Öffentlicher kryptografischer Schlüssel: Der öffentliche kryptografische Schlüssel (Public Key) ist auf der Blockchain einsehbar und wird benötigt, wenn Digitale Vermögenswerte an das digitale Schließfach (Wallet) der Nutzer*innen übermittelt werden.

Privater kryptografischer Schlüssel: Der private kryptografische Schlüssel (Private Key) ermöglicht den Zugriff auf die in einem digitalen Schließfach verwahrten Digitalen Vermögenswerte. Deshalb muss der private Schlüssel sicher und geschützt vor dem Zugriff Dritter aufbewahrt werden.

PIN: Die durch Nutzer*innen festgelegte PIN, mit dem der Zugriff auf die privaten kryptografischen Schlüssel der Nutzer*innen und damit der Zugang zum digitalen Schließfach ermöglicht wird. Die PIN ist notwendig, um Transaktionen vorzunehmen und die volle Funktionalität des digitalen Schließfaches zu gewährleisten.

Stellar: Eine dezentrale öffentliche Blockchain, die speziell auf Anwendungsfälle aus der Finanzwirtschaft ausgerichtet ist. Weitere Informationen zu Stellar sind zu finden unter <https://www.stellar.org/>.

Algorand: Eine dezentrale öffentliche Blockchain, die speziell auf Anwendungsfälle aus der Finanzwirtschaft ausgerichtet ist. Weitere Informationen zu Algorand sind zu finden unter <https://www.algorand.com/>.

Polygon: Eine dezentrale öffentliche Blockchain, die speziell auf Anwendungsfälle aus der Finanzwirtschaft ausgerichtet ist. Weitere Informationen zu Polygon sind zu finden unter <https://polygon.technology/>.

Plattform: Um das Leistungsangebot der HADC in Anspruch nehmen zu können, müssen sich Nutzer*innen auf der Plattform des Plattformbetreibers registrieren. Das bei der Registrierung erstellte Nutzerprofil ist die Plattform, aus dem alle Funktionen und Dienstleistungen der HADC heraus verfügbar sind.

Investorendashboard: Über das Investorendashboard der Plattform können Nutzer*innen alle Nutzerfunktionen erreichen und steuern.

2. Anwendungsbereich

HADC stellt Nutzer*innen über das Digitale Schließfach eine technische Lösung zur Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten bereit. Wenn Nutzer*innen das Digitale Schließfach der HADC in Anspruch nehmen, gelten neben den vorliegenden **Verwahrbedingungen** zusätzlich die Nutzungsbedingungen des Plattformbetreibers.

3. Adressaten des Leistungsangebotes

Das Angebot einer technischen Lösung zur Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten richtet sich an Verbraucher und Unternehmer. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83/EU).

4. Nutzungsverhältnis

- 4.1. Nutzer*innen eröffnen über die Plattform vor oder nach dem Erwerb von Digitalen Vermögenswerten ein Digitales Schließfach zu deren Verwahrung. Die Eröffnung des Digitalen Schließfachs ist für die Nutzer*innen kostenfrei. Ein Digitales Schließfach ist zwingende Voraussetzung für den Erwerb von Digitalen Vermögenswerten über die Plattform.
- 4.2. Die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs steht ausschließlich registrierten Nutzer*innen der Plattform zur Verfügung.

- 4.3.** HADC stellt den Nutzer*innen ein Digitales Schließfach zur Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten bereit. Dieses Angebot baut auf der technischen Infrastruktur der Stellar, Algorand und Polygon Blockchain auf. Die Weiterentwicklung der Stellar Blockchain wird durch die Stellar Development Foundation koordiniert. Nähere Informationen zur Stellar Development Foundation sind zu finden unter <https://www.stellar.org/foundation>. Die Weiterentwicklung der Algorand Blockchain wird durch die Algorand Foundation koordiniert. Nähere Informationen zur Algorand Foundation sind zu finden unter <https://algorand.foundation/>. Die Polygon Blockchain wird durch Polygon Labs weiterentwickelt. Nähere Informationen zu Polygon Labs sind zu finden unter <https://polygon.technology/about>. Die vorliegenden Verwahrbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der HADC als Kryptoverwahrer und den Nutzer*innen als Leistungsempfänger. Die bereitgestellten Leistungen sind in Ziffer 6 näher beschrieben.
- 4.4.** Die Bereitstellung des Digitalen Schließfachs stellt kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (insbesondere kein Depotgeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) dar. Es handelt sich jedoch um eine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung i. S. v. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG (Kryptoverwahrgeschäft). HADC verfügt über die Erlaubnis für diese Dienstleistung nach § 32 KWG.
- 4.5.** HADC behält sich vor, Nutzer*innen zu identifizieren und zu verifizieren („KYC“), insbesondere wenn sich dies aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergibt. Die in diesen Verwahrbedingungen geregelte Vertragsbeziehung steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass
- (1) Nutzer*innen den KYC-Prozess innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung erfolgreich durchlaufen (soweit eine solche Aufforderung vor dem Investment erfolgt). Die KYC-Prüfung beinhaltet gemäß §§ 13,14 Geldwäschegesetz („GwG“) die
- Identifizierung der Nutzer*innen
 - Ermittlung der Vertretungsorgane der Nutzer*innen
 - Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und die
 - Prüfung der Risikofaktoren (§§5 Abs. 1, 10 Abs. 1 GwG).
- Vor Eintritt der aufschiebenden Bedingungen werden keine Kryptowerte für den potentiellen Kunden gesichert oder verwahrt.
- (2) ein Investment nach den Vorgaben der Plattform zustande kommt.

5. Registrierung

- 5.1.** Das Digitale Schließfach ist ausschließlich über das den jeweiligen Nutzer*innen über die Plattform zur Verfügung gestellte Investorendashboard zugänglich.

- 5.2.** Nutzer*innen haben die Möglichkeit, im Investorendashboard ein Digitales Schließfach zu eröffnen. Hierbei erhebt CONDA Capital im Rahmen der Eröffnung Daten über die Nutzer*innen. Zur Eröffnung eines Digitalen Schließfachs legen Nutzer*innen selbstständig eine PIN fest und bestätigen diese. Zusätzlich bestätigen Nutzer*innen, dass sie die Informationen über das Digitale Schließfach verstanden haben und diese Verwahrbedingungen akzeptieren.
- 5.3.** Für die Nutzung des Digitalen Schließfachs müssen die Nutzer*innen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Volljährigkeit, mindestens Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.
 - Handeln im eigenen Namen und in eigenem wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung bzw. Handeln als Vertretungsberechtigter der kapitalsuchenden juristischen Person/Personengesellschaft unter Offenlegung des/der wirtschaftlich Berechtigten (im Sinne des Geldwäschegesetzes).
 - Die Registrierung von juristischen Personen/Personengesellschaften darf nur von den/dem Vertretungsberechtigten vorgenommen werden.
 - Personen und/oder Unternehmen, welche die US-Staatsbürgerschaft besitzen und/oder in den USA steuerpflichtig sind von der Nutzung des digitalen Schließfachs ausgeschlossen.
- 5.4.** Es besteht kein Anspruch auf die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere aus aufsichtsrechtlichen oder regulatorischen Gründen ist HADC berechtigt, eine Eröffnung des digitalen Schließfaches zu verweigern.

6. Leistungen

- 6.1.** HADC stellt den Nutzer*innen folgende Leistungen (kostenfrei) zur Verfügung:
- (1) Im Rahmen der Eröffnung eines Digitalen Schließfaches generiert HADC für die Nutzer*innen einen individuellen privaten und öffentlichen kryptografischen Schlüssel auf der Stellar, Algorand und/oder Polygon Blockchain.
Die verwendete Blockchain hängt vom zu verwahrenden Digitalen Vermögenswerten ab.
 - (2) HADC speichert den privaten kryptografischen Schlüssel der Nutzer*innen in verschlüsselter Form im eigenen IT-System. Die Verschlüsselung („Hashing“) erfolgt mithilfe einer durch die Nutzer*innen definierten PIN. Ohne die PIN ist HADC nicht in der Lage, den privaten kryptografischen Schlüssel der Nutzer*innen zu entschlüsseln.

- (3) HADC speichert die PIN der Nutzer*innen in verschlüsselter Form im eigenen IT-System. HADC stellt den Nutzer*innen zur Wiederherstellung der PIN einen Wiederherstellungsschlüssel (PDF-Dokument) zur Verfügung. Ohne den Wiederherstellungs-Schlüssel ist HADC nicht in der Lage die PIN der Nutzer*innen wiederherzustellen.
- 6.2.** Nach erfolgreicher Registrierung stellt HADC den Nutzer*innen über den zentralen Nutzerbereich der Plattform die folgenden kostenfreien Funktionen bereit:
- (1) Die Nutzer*innen können ihre öffentlichen kryptografischen Schlüssel (Public Keys) einsehen.
 - (2) Die Nutzer*innen können mithilfe der Wiederherstellungsfunktion ihre PIN anzeigen lassen.
 - (3) Die Nutzer*innen können die ihrem Digitalen Schließfach zugeordneten Digitalen Vermögenswerte auf der Blockchain einsehen (Blockchain Explorer). Dabei ist HADC nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Einträge auf der Blockchain verantwortlich, da diese außerhalb des Einflussbereiches von HADC liegen.
 - (4) Die Nutzer*innen können ihr Digitales Schließfach kündigen.
- 6.3.** Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Digitalen Schließfachs und die Erbringung der damit zusammenhängenden, in Ziffer 6 dieser Verwahrbedingungen genannten kostenlosen Dienstleistungen. HADC hat das Recht, im Einzelfall Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Im Falle einer teilweisen oder ganzen Einstellung einer Leistung benachrichtigt HADC die Nutzer*innen vorab an die von den Nutzer*innen hinterlegte E-Mail-Adresse in angemessenem Zeitabstand, mindestens jedoch 14 Tage zuvor.

7. Besondere Bestimmungen für die Nutzung des digitalen Schließfachs

- 7.1.** Um das Digitale Schließfach nutzen zu können, müssen sich Nutzer*innen im Investorendashboard einloggen. Der Zugriff auf das Digitale Schließfach erfolgt über die Eingabe der PIN.
- 7.2.** In das Digitale Schließfach dürfen ausschließlich Digitale Vermögenswerte eingebucht werden, die von HADC freigegeben wurden und damit, als Teil der von HADC unterstützten Tokenisierungsprojekte des Plattformbetreibers, vom Leistungsspektrum der HADC umfasst sind. Die Einbuchung von anderen Digitalen Vermögenswerten, insbesondere nativen Kryptowährungen, ist nicht gestattet.
- 7.3.** Die HADC speichert die PIN und den privaten kryptografischen Schlüssel der Nutzer*innen ausschließlich in verschlüsselter Form und kann sie selbst auf

Wunsch der Nutzer*innen nicht zurücksetzen. Die Nutzer*innen können mithilfe der zu Verfügung gestellten Wiederherstellungsfunktion ihre PIN anzeigen lassen. Hierfür benötigen die Nutzer*innen den Wiederherstellungsschlüssel (PDF-Dokument), siehe dazu Ziffer 6.1 Abs. 3 Verwahrbedingungen.

- 7.4.** Die Nutzer*innen werden das Digitale Schließfach nicht für die nachfolgenden Handlungen verwenden oder Dritten über das Digitale Schließfach eine der nachfolgenden Handlungen ermöglichen:
- (1) Geldwäsche, Glücksspiel, Unterstützung terroristischer Handlungen bzw. anderer gesetzeswidriger Handlungen;
 - (2) Einbuchung und Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten, die nicht durch HADC im Sinne von Ziffer 7.2 freigaben wurden. Insbesondere die Einbuchung von nativen Kryptowährungen, insbesondere Stellar Lumen (XLM), Algorand (ALGO) und Polygon (MATIC), die nicht für den initialen Erwerb von Digitalen Vermögenswerten, in die investiert werden soll, benötigt werden, ist nicht gestattet.
 - (3) Programmierung von IT-Anwendungen, die mit dem privaten kryptografischen Schlüssel oder dem Digitalen Schließfach interagieren, sofern nicht eine explizite, schriftliche Zustimmung seitens HADC vorliegt;
 - (4) Verwendung von Bot-, Robot-, Crawling- oder Spider-Anwendungen bzw. anderen IT-Anwendungen oder technischen automatisierten Lösungen, um einen Zugriff auf das digitale Schließfach zu erlangen bzw. Daten aus diesem zu extrahieren.
- 7.5.** Die Nutzer*innen haben darauf zu achten, dass jede Sitzung im Investorendashboard durch Logout geschlossen wird.
- 7.6.** HADC übernimmt keinerlei Verwaltung von Kryptowerten und Kryptowertpapieren im Sinne einer laufenden Wahrnehmung der Rechte aus diesen Wertpapieren für den Inhaber.
- 7.7.** Leistungsgegenstand dieser Verwahrbedingungen sind weder die Anlageberatung noch eine sonstige Beratung im Zusammenhang mit den auf der Plattform angebotenen Investitionsmöglichkeiten.

8. Steuern

Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen zu prüfen, ob Steuern auf Transaktionen, die über das digitale Schließfach ausgeführt werden, anfallen, und gegebenenfalls die entsprechenden Gelder einzubehalten, zu melden und an die zuständigen Steuerbehörden zu überweisen. HADC ist nicht dafür verantwortlich, festzustellen, ob Steuern auf Transaktionen oder Übertragungen anfallen. HADC wird für Nutzer*innen weder Steuern einziehen, melden, einbehalten oder überweisen, die sich aus Transaktionen ergeben, und nicht als ein Steuervertreter fungieren.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1.** Die Nutzer*innen müssen die verwendete PIN geheim halten. Das Digitale Schließfach darf nur von registrierten Nutzer*innen selbst verwendet werden. Sollten Nutzer*innen missbräuchliche Zugriffe auf ihr Investorendashboard oder ihr Digitales Schließfach feststellen, haben sie HADC hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9.2.** Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der Nutzer*innen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung der HADC. Die Datenschutzerklärung ist einsehbar unter https://www.hal-privatbank.com/fileadmin/HAL/Rechtliche_Hinweise/Asset_Servicing/HADC/Datenschutzerklaerung_Kryptoverwahrung.pdf

10. Nutzergenerierte Inhalte

Bei Eröffnung und Nutzung des Digitalen Schließfachs erfolgen Einträge im fortlaufenden Register der Stellar, Algorand und/oder Polygon Blockchain. Diese sind unveränderlich und können nachträglich nicht gelöscht werden. Darüber hinaus entstehen im Zusammenhang mit der Nutzung des Digitalen Schließfachs keine nutzergenerierten Inhalte.

11. Verfügbarkeit

- 11.1.** HADC steht es frei, die Nutzung des Digitalen Schließfachs zeitweise oder dauerhaft zum Beispiel aus technischen oder rechtlichen Gründen einzustellen, einzuschränken oder diese zu ändern. HADC wird Nutzer*innen über bevorstehende Änderungen und Einstellungen – soweit und so früh wie möglich – vorab informieren.
- 11.2.** HADC ist bestrebt, den Nutzer*innen eine umfassende Verfügbarkeit des Digitalen Schließfachs zu ermöglichen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit. Insbesondere können Wartung, Weiterentwicklung oder Ereignisse, die einen Einfluss auf die Datensicherheit haben könnten, zu einem vorübergehenden Aussetzen der Verfügbarkeit führen.
- 11.3.** Auch Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von HADC (z. B. Stromausfälle, Ausfälle des Telekommunikationsnetzwerkes oder Mängel in der Datenübertragung durch Dritte) können zu einem vorübergehenden Aussetzen der Verfügbarkeit des digitalen Schließfachs führen. Sofern Wartungsarbeiten vorgenommen werden, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit und der damit verbundenen Leistungen führen, wird dies den Nutzer*innen bei Zugriff auf das digitale Schließfach angezeigt. Soweit derartige Wartungsarbeiten geplant vorgenommen werden, wird HADC die Nutzer*innen darüber so früh wie möglich vorab informieren.

12. Haftung

Eine Haftung der HADC für Schäden der Nutzer*innen, insbesondere für den Verlust von Kryptowerten durch Ereignisse, außerhalb des Einflussbereichs von HADC, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HADC, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von HADC. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht in den Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet HADC für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

13. Änderungen der Verwahrbedingungen

- 13.1. HADC behält sich vor, diese Verwahrbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen der Verwahrbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (im Folgenden einheitlich „**Änderungen**“) werden den Nutzer*innen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Haben die Nutzer*innen mit HADC im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- 13.2. Von HADC angebotene Änderungen werden nur wirksam, wenn der/die jeweilige Nutzer*in diese annimmt. Eine Annahme kann hierbei auch im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion erfolgen.
- 13.3. Das Schweigen der Nutzer*innen gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn
 - (1) das Änderungsangebot von HADC erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Verwahrbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für HADC zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von HADC in Einklang zu bringen ist und
 - (2) die Nutzer*innen das Änderungsangebot von HADC innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Änderungsangebots bei den Nutzer*innen nicht ablehnen.

HADC hat die Nutzer*innen im Änderungsangebot auf die Folgen ihres Schweigens hinzuweisen. Die Zustimmungsfiktion tritt nur ein, wenn HADC diesen Hinweis erteilt hat.

13.4. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- (1) bei Änderungen der Nummer 13 der Verwahrbedingungen oder
- (2) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- (3) bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet sind, oder
- (4) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- (5) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von HADC verschieben würden.

In diesen Fällen wird HADC die Zustimmung der Nutzer*innen zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

13.5. Sollten die Nutzer*innen das Änderungsangebot ablehnen, können die Nutzer*innen den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird HADC die Nutzer*innen im Änderungsangebot besonders hinweisen. Sofern die Nutzer*innen das Änderungsangebot ablehnen, ist HADC berechtigt, den Vertrag mit den Nutzer*innen mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderung in Kraft tritt. HADC wird die Nutzer*innen auch auf dieses Kündigungsrecht der HADC im Änderungsangebot hinweisen.

14. Kündigung

- 14.1. Das Nutzungsverhältnis des Digitalen Schließfachs läuft auf unbestimmte Zeit.**
- 14.2. Die Nutzer*innen können das Nutzungsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende in Textform (z. B. per E-Mail) ordentlich kündigen. Zusätzlich haben Nutzer*innen die Möglichkeit, die Nutzung ihres Digitalen Schließfachs aus dem Investorendashboard heraus, zu kündigen. Die Kündigung aus dem Investorendashboard heraus wird unmittelbar wirksam. Die oben genannte Kündigungsfrist gilt in diesem Fall nicht.**
- 14.3. HADC kann das Nutzungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen**
- 14.4. Das Recht zur beiderseitigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.**
- 14.5. Bei einer Kündigung löscht HADC alle personenbezogenen Daten innerhalb der HADC Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit dem Digitalen Schließfach auf der Stellar, Algorand und/oder Polygon Blockchain**

erstellten Daten sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht lösbar.

- 14.6.** Bei Kündigung des Digitalen Schließfachs durch die Nutzer*innen wird das Vertragsverhältnis zwischen HADC und den Nutzer*innen im Hinblick auf die Verwahrung beendet. Dies umfasst insbesondere die in Ziffer 6.2 beschriebenen Leistungen. Im Falle einer Kündigung behalten die Nutzer*innen ihren in der Stellar, Algorand und/oder Polygon Blockchain generierten öffentlichen kryptografischen Schlüssel. Die Stellar, Algorand und Polygon Blockchain sind unveränderlich. Daher ist eine nachträgliche Löschung des generierten öffentlichen kryptografischen Schlüssels nicht möglich.
- 14.7.** Sofern die Nutzer*innen zum Zeitpunkt der Kündigung noch Digitale Vermögenswerte in ihrem Digitalen Schließfach verwahren, obliegt es den Nutzer*innen, den zukünftigen Zugang zu diesen sicherzustellen. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen, den im Rahmen der Kündigung zur Verfügung gestellten privaten kryptografischen Schlüssel zu extrahieren und damit den zukünftigen Zugriff auf die Digitalen Vermögenswerte aufrechtzuerhalten. Die Nutzer*innen werden im Rahmen der Kündigung ihres Digitalen Schließfachs auf diesen Sachverhalt hingewiesen und der private kryptografische Schlüssel wird zur Verfügung gestellt.
- 14.8.** Die HADC behält sich das Recht vor, in dem Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses zwischen den Nutzer*innen und den Plattformbetreibern das Digitale Schließfach zu kündigen und das Verhältnis zwischen HADC und den Nutzer*innen im Hinblick auf die Verwahrung zu beenden. Sofern die Nutzer*innen zum Zeitpunkt der Kündigung noch Digitale Vermögenswerte in ihrem Digitalen Schließfach verwahren, sind diese auf ein zu benennendes Wallet zu übertragen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1.** Sollte eine Bestimmung der Verwahrbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 15.2.** Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Vorbehaltlich anderer Angaben von HADC gegenüber den Nutzer*innen im Einzelfall, stehen andere Sprachen als Vertrags- oder Kommunikationssprache nicht zur Verfügung.
- 15.3.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, den Nutzer*innen (soweit dieser Verbraucher*innen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/83/EU sind) einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzmfang böten.

- 15.4.** Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ausschließlich das Gericht am Sitz der HADC zuständig, sofern die Nutzer*innen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben oder ihren (Wohn-)Sitz nach Geltung dieser Verwahrbedingungen in das Nicht-EU-Ausland verlegt haben.